

Der Kongress der Gemeinden und Regionen



24. TAGUNG

Straßburg, 19.-21. März 2013

Kommunale Nachwahlen in Armenien (9. und 23. September 2012).

Empfehlung 338 (2013)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Die Statutarische Entschließung über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die am 19. Januar 2011 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurde, und insbesondere auf Artikel 2 Abs. 4 über die Aufgabe des Kongresses, Kommunal- und Regionalwahlen zu beobachten;

b. die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (CETS Nr. 122), die am 25. Januar 2002 von der Republik Armenien ratifiziert wurde;

c. seine Empfehlung 255(2008) über Kommunalwahlen in Armenien, die am 28. September 2008 beobachtet wurden, und seine Empfehlung 277 (2009) über die ersten Gemeindewahlen in Jerewan, die am 31. Mai 2009 beobachtet wurden;

d. die gemeinsame Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (die Venedig-Kommission) und des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSCE/ODIHR) über das Wahlgesetz von Armenien, das am 26. Mai 2011 angenommen wurde.²

2. Der Kongress betont die Bedeutung echter demokratischer Wahlen und unterstreicht sein konkretes Mandat und seine Aufgabe, die Kommunal- und Regionalwahlen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu beobachten.

3. Er betont, dass er die Wahlbeobachtungen nur nach Einladung durch die jeweiligen Staaten durchführt. Wie der Monitoringprozess der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung werden die Wahlbeobachtungsmissionen im Geiste der Kooperation und des Dialogs zwischen dem Kongress und dem fraglichen Land durchgeführt.

4. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass ein neues Wahlgesetz, das signifikante Verbesserungen enthält, am 26. Mai 2011 verabschiedet wurde. Das neue Wahlgesetz gibt den politischen Parteien die Möglichkeit, Kandidaten zu ernennen, die sich zur Wahl eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderates stellen (Artikel 133), und erhöht die Zahl der Gemeinderäte in den größeren Gemeinden.³

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 20. März 2013 und Annahme durch den Kongress am 21 März 2013, 3. Sitzung (siehe Dokument [CPL\(24\)2](#), Begründungstext), Berichterstatter : Henry FERAL (Frankreich, EPP-CCE).

² Stellungnahme Nr. 611/2011, Dokument CDL-AD(2011)032 vom 17. Oktober 2011.

³ Bis zu 21 Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 70.000 Wählern (Artikel 131).



5. Der Kongress erkennt die seit den letzten Kommunalwahlen erzielten Fortschritte an und dass die Wahlen in einer ruhigen und ordentlichen Weise durchgeführt wurden und eine zufriedenstellende Wahlbeteiligung aufwiesen.⁴

6. Der Kongress stellt dessen ungeachtet fest, dass:

a. die Anwesenheit von zu vielen Personen in den meisten Wahllokalen, die von der Delegation besucht wurden, und die keine Befugnis hatten, sich dort aufzuhalten, die Abstimmung und die Auszählung gestört haben könnten, und dass manchmal eine angespannte Stimmung vor den Wahllokalen herrschte;

b. im Allgemeinen die Leiter der Wahlvorstände mit dem Wahlgesetz und den Wahlpraktiken vertraut waren, dass aber in einigen Fällen ein gründlicheres Training vonnöten ist.

7. Der Kongress bedauert das fehlende Engagement im Bereich der kommunalen Regierungsführung, das bei den meisten politischen Parteien zu erkennen ist, sowie die schlechte Medienberichterstattung, die diese Wahlen in Folge erhalten.

8. Darüber hinaus bedauert der Kongress des Weiteren im Hinblick auf die Beteiligung von Frauen, obwohl diese in den Vorständen in den Wahllokalen vertreten waren, dass nur sehr wenige Frauen sich zur Wahl stellen oder als Bürgermeisterinnen oder Gemeinderätinnen gewählt wurden.

9. Obwohl es in der Regel in den Wahllokalen ausreichend Platz für die Stimmabgabe gab, bedauert der Kongress die Tatsache, dass trotz der Bestimmungen des Wahlgesetzes nahezu alle Wahllokale, die von der Delegation besucht wurden, für Menschen mit Behinderungen unzugänglich waren.

10. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte ruft der Kongress die armenischen Stellen auf, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um:

a. die Teilnahme von Frauen an der Kommunalpolitik⁵ und insbesondere deren Zugang zu Ämtern eines Bürgermeisters oder Gemeinderates auszubauen, besonders durch Aufruf an die politischen Parteien, die durch das neue Wahlgesetz geschaffene Möglichkeit zu nutzen, Kandidaten zu ernennen, um die Zahl der Frauen zu erhöhen, und Frauen Informationen und ein Training anzubieten;

b. das Training und die Qualifikationen zu betonen, die für die Leiter der Wahlvorstände in den Wahllokalen erforderlich sind;

c. die Zahl der Personen in den Wahllokalen zu begrenzen;

d. praktische Verbesserungen bei der Organisation der Wahlen durchzuführen, insbesondere bei der Stimmenauszählung, um das Verfahren zu beschleunigen;

e. generell alle Wahllokale, Örtlichkeiten und Transportmittel für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und diesbezügliche Maßnahmen voranzutreiben, um sicherzustellen, dass diese ihr passives und aktives Wahlrecht ausüben können, in Rücksprache mit den Organisationen, die Behinderte vertreten, und unter Einhaltung der diesbezüglichen Übereinkünfte des Europarates;⁶

f. einen echten politischen Pluralismus durch das Entstehen oppositioneller Kräfte zu schaffen, um den Wählern verschiedene Kandidaten anbieten zu können.

⁴ 49,5% am 9. September und 53,3% am 23. September 2012.

⁵ Siehe Entschließung 303(2010) des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas „Umsetzung einer nachhaltigen Gleichstellung der Geschlechter im politischen Leben der Gemeinden und Regionen“.
<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1607153&Site=COE&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=CACC9A&BackColorLogged=EFEA9C>

⁶ Empfehlung CM/Rec(2011)14 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarates über die Teilhabe von Personen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben.
<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1871537&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>

11. Der Kongress ruft die armenischen Stellen außerdem dazu auf, die geeigneten Schritte zu ergreifen, um Betrug zu verhindern, u.a.:

a. indem sie die Wahlleiter an die absolute Notwendigkeit erinnern, die Identität jedes Wählers anhand des Passes zu prüfen;

b. indem sie sicherstellen, dass älteren Menschen nur dann „Hilfe“ angeboten wird, wenn diese explizit gewünscht wird, und entsprechend ihrer tatsächlichen Bedürfnisse;

c. durch systematische Bestrafung von Praktiken, die das Verteilen von Geld involvieren und die in bestimmten Wahllokalen beobachtet wurden.

12. Abschließend ruft der Kongress die armenischen Stellen auf, zusammen mit dem Kongress und anderen Partnern die Möglichkeiten für eine Verbesserung der Regierungsführung, der kommunalen Selbstverwaltung und des Wahlverfahrens zu prüfen, indem sie auf die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zurückgreifen.